

Kanton Solothurn

Gemeinden

Bellach  
Bettlach  
Grenchen  
Lüsslingen  
Nennigkofen  
Selzach  
Solothurn

# Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone

## Witi Grenchen - Solothurn

### Zonenvorschriften

**Das Bau-Departement erlässt gestützt auf § 68 des kantonalen  
Planungs- und Baugesetzes folgende  
Zonenvorschriften  
zur kantonalen  
Landwirtschafts- und Schutzzone  
WITI**

**§ 1**

1. Zweck

Die nachfolgenden Vorschriften bezwecken zusammen mit dem kantonalen Nutzungsplan im Sinne von § 68 lit. b PBG über die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Grenchen und Solothurn

- a) die offene Ackerlandschaft zu erhalten und unter Wahrung der Existenz der Landwirte eine naturnahe Bewirtschaftung zu fördern;
- b) diesen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Vogelbrutstätte und Hasenkammer von nationaler Bedeutung zu erhalten und aufzuwerten;
- c) einen Teil der Grenchner Witi als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung zu erhalten;
- d) eine naturverträgliche Naherholung zu gewährleisten.

**§ 2**

2. Abgrenzung  
und Gliederung  
der Zone

<sup>1</sup>Die Landwirtschafts- und Schutzzone umfasst die Witi zwischen Grenchen und Solothurn inkl. das Aarefeld von Lüsslingen und Nennigkofen. Der Perimeter dieser Zone ergibt sich aus dem Nutzungsplan A.

<sup>2</sup>Innerhalb der Zone liegt das Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, dessen Perimeter im Nutzungsplan B festgelegt ist. Für dieses gelten zusätzliche Bestimmungen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann geringfügige Änderungen der Abgrenzung im Rahmen der Genehmigung kommunaler Nutzungspläne vornehmen. Andere Änderungen bedürfen eines Nutzungsplanverfahrens nach § 69 PBG.

### § 3

3. Landwirtschafts  
und Schutz-  
zone

a) naturnahe  
Landwirtschaft

<sup>1</sup>Die Zone dient der landwirtschaftlichen Nutzung, wobei eine naturnahe Bewirtschaftung und das Anlegen neuer Naturelemente auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu fördern sind (§ 119<sup>bis</sup> Absatz 1 PBG). Anzustreben sind insgesamt mindestens 12% vernetzte, naturnahe Flächen, wie artenreiches Grün- und Ackerland, niedere Hecken, Bäche, Wassergräben und ihre Ufer, Hochstamm-Obstbäume etc.

<sup>2</sup>Plastiktunnel und ähnliche Anlagen dürfen nur ausnahmsweise und nur in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Siedlungen oder am Siedlungsrand bewilligt werden.

### § 4

b) Bauten und  
bauliche An-  
lagen

<sup>1</sup>Die Erstellung von Bauten und baulichen Anlagen ist nur zu lässig, wenn diese zonenkonform sind und wenn sie in die Nähe der Bauzonengrenze oder von bestehenden Häusergruppen zu liegen kommen. Sie dürfen das Bild der offenen Ackerlandschaft nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Bestehende zonenwidrige oder nicht standortbedingte Bauten dürfen nur unterhalten, nicht aber geändert werden.

### § 5

c) Grundsatz der  
Erholung

<sup>1</sup>Die Erholungsnutzung ist im Rahmen des Schutzzwecks gewährleistet.

<sup>2</sup>Bauten und bauliche Anlagen zur Erholungsnutzung sind nicht zulässig, bestehende Einrichtungen dürfen lediglich unterhalten werden.

<sup>3</sup>Hunde sind an der Leine zu führen.

### § 6

d) Verkehr

Das von der Landwirtschafts- und Schutzzone erfasste Gebiet ist für den nicht landwirtschaftlichen Motorfahrzeugverkehr nur über die im Plan bezeichneten Strassen und Flurwege zugänglich. Die Signalisation ist im dafür vorgesehenen verkehrspolizeilichen Verfahren sicherzustellen.

## § 7

e) Jagd

Die Jagd ist im Rahmen der Jagdgesetzgebung erlaubt.

## § 8

4. Wasser- und  
Zugvogelreser-  
vat von natio-  
naler Bedeutung

<sup>1</sup>In den im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen besteht die Pflicht, Ackerbau im Rahmen einer Fruchtfolge zu betreiben

a) Pflicht für  
Ackerbau

<sup>2</sup>Davon ausgenommen sind ein Teil von GB Grenchen Nr. 336, soweit es sich um die Segelfluggpiste des Flugplatzes von Grenchen handelt, sowie die beiden im Plan speziell bezeichneten Gebiete Alt-wasser und Egelsee in Grenchen (Staad).

## § 9

b) Einschränkung  
der Entwässe-  
rung

<sup>1</sup>Für die im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen bestehen folgende Einschränkungen in der Entwässerung.

a) In bisher nicht entwässerten Gebieten dürfen keine Entwässerungsanlagen erstellt werden.

b) In bisher entwässerten Gebieten sind neue Detaildrainagen, d.h. die Erneuerung von Saugern oder die Anlage von Schlitzdrainagen verboten. Gestattet ist die Erneuerung von Haupt- und Sammelleitungen sowie das Anschliessen von bestehenden Saugern an diese neuen Leitungen.

<sup>2</sup>Wenn im Verlauf der Zeit die periodischen Vernässungen derart zunehmen, dass eine ackerbauliche Nutzung verunmöglicht wird, kann das Bau-Departement Ausnahmen gestatten. Das Gleiche gilt, wenn im Bereich der Segelfluggpiste (auf GB Grenchen Nr. 336) die Sicherheit des Segelflugbetriebes nicht mehr gewährleistet ist.

## § 10

c) Landumlegung

Die im Nutzungsplan B blau bezeichneten periodisch vernässten Flächen sollen möglichst ins Eigentum der öffentlichen Hand (Kanton, Einwohnergemeinde) überführt werden.

## § 11

d) Jagd

<sup>1</sup>Die Jagd auf jagdbare Säugetiere ist im Rahmen der Jagdgesetzgebung und zur Erreichung des Schutzzieles erlaubt, wenn im Zugvogelreservat keine Ueberschwemmungen vorhanden sind. Der Feldhasenbestand darf nicht übernutzt werden. Die Verwendung von Hunden für die Jagd ist erlaubt.

<sup>2</sup>Die Jagd auf Vögel ist ganzjährig verboten.

## § 12

5. Vereinbarung

Die Anlage, der Schutz und der Unterhalt von Naturelementen, die dem Schutzzweck entsprechen, sollen vorab durch Vereinbarungen zwischen Kanton einerseits und Bewirtschaftern oder Grundeigentümern andererseits sichergestellt und geregelt werden.

## § 13

6. Abgeltung

a) Abgeltungs-  
empfänger

<sup>1</sup>Bewirtschafter und/oder Grundeigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Abgeltung, wenn sie aufgrund von § 9 oder infolge Vereinbarung Minderwerte, Ertragseinbussen, Bewirtschaftungserschwernisse oder Unterhaltsaufwand ohne wirtschaftlichen Ertrag in Kauf nehmen (§ 119<sup>bis</sup> Abs. 3 PBG).

<sup>2</sup>In erster Linie erhalten Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 26.04.1993 die Abgeltung. In Ausnahmefällen kann diese dem Grundeigentümer oder einem Dritten ausgerichtet werden.

## § 14

b) Bemessungsart

<sup>1</sup>Die Grundsätze für die Abgeltung für vereinbarte Naturelemente werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt (§ 119<sup>bis</sup> Abs. 3 PBG) und periodisch angepasst.

<sup>2</sup>Ertragsausfall und/oder Mehraufwand wegen periodisch auftretenden Vernässungen in den bezeichneten blauen Flächen (gemäss Plan B) werden analog den Schätzungsrichtlinien der eidgenössischen Hagelversicherung abgeschätzt und dem Bewirtschafter abgegolten. Die Abschätzungen erfolgen durch eine offizielle Schätzungsstelle und werden pro Ereignis ausbezahlt.

<sup>3</sup>Für den Ertragsausfall infolge Einschränkung der Entwässerung besteht die Abgeltung in der Differenz zwischen dem erwirtschaftbaren direktkostenfreien Ertrag und dem tatsächlichen durchschnittlichen direktkostenfreien Ertrag je Bodeneignungsstufe und Hektare. Sie wird dem Grundeigentümer ausgerichtet. Die Einschränkung ist bei der Bemessung des Pachtzinses zu berücksichtigen. Die Richtwerte für die direktkostenfreien Erträge werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung (§ 119<sup>bis</sup> Abs. 3 PBG) geregelt und periodisch angepasst. Die Auszahlung erfolgt jährlich.

## § 15

7. Vollzug

<sup>1</sup>Das Bau-Departement erlässt die für den Vollzug notwendigen Verfügungen, soweit nicht eine andere Instanz zuständig oder bezeichnet ist.

<sup>2</sup>Es lässt sich dabei von der kantonalen Raumplanungskommission beraten.

## § 16

8. Inkrafttreten

Nutzungspläne und Zonenvorschriften treten mit der Publikation des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Alle bei Inkrafttreten nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle werden nach dieser Verordnung behandelt.

Öffentliche Auflage vom 23. August 1993 bis 23. September 1993

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994.

Der Staatsschreiber: